

Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 11/2014
ausgegeben am: 12. Februar 2014

Bekanntmachung

Alle Grundstückseigentümer, die im Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Ludwigshafen-Rheingönheim eingetragen sind, werden hiermit zur

Jagdgenossenschaftsversammlung 2014

**Dienstag, 11. März 2014, 19 Uhr,
Gaststätte „Zum Hirsch“, Hauptstraße 216, 67067 Ludwigshafen,**

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht und Entlastung des Vorstandes
2. Bericht des Kassenprüfers
3. Verwendung des Jagdpachtschillings
4. Verschiedenes

Das Jagdkataster liegt vom 24. Februar bis 10. März 2014 bei Herrn Karl Deuschel, Hauptstraße 226, Ludwigshafen-Rheingönheim, zur Einsichtnahme aus.

Die Jagdgenossen werden aufgefordert, dort evtl. Besitzänderungen unter Vorlage der Urkunden zur Berichtigung des Katasters innerhalb der Auslegefrist anzugeben. Das Kataster gilt mit Ablauf der Frist als festgelegt, wenn bis dahin keine Einsprüche erhoben worden sind.

gez.
Der Jagdvorstand

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2014/060 VOL/A

Der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL), Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt, hat folgende Leistung zu vergeben:

TV-Inspektion, Ludwigshafen Mundenheim, Mitte und Süd

Mengenaufstellung:

- | | | |
|---|-----------------|--------|
| • Kanalreinigung und Kanalinspektion | DN 300 bis 1000 | 2550 m |
| • Reinigung und Inspektion von Anschlussleitungen | DN 100 – DN 200 | 2500 m |

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **12.02.2014** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **35,00 EUR** abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Submissionstelle 4-111
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 05.03.2014, um 10.00 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin **nicht** zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht sind während der Angebotsfrist beim Wirtschaftsbetrieb, Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt, Unteres Rheinufer 47, Zimmer 328, Herr Hübner, Telefon 0621 504-6817 möglich.

Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen am Rhein
- Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt -

gez.
Peter Lubenau
Technischer Werkleiter

gez.
Klaus Neuschwender
Kaufmännischer Werkleiter

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2014/061

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Feuerwehr, hat folgende Leistungen zu vergeben:

Beschaffung von 90 Atemluftflaschen.

Die Flaschen sind zur Verwendung an den vorhandenen Atemschutzgeräten der Feuerwehr Ludwigshafen, Typ „MSA Air Go Pro“, vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **12.02.2014** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **3,00 EUR** abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen

Submissionsstelle 4-111
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 24.02.2014, um 10.00 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin **nicht** zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung, Bereich Feuerwehr, Herr Bruck, Telefon 0621 504-6131.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dieter Feid
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2014/067

Der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL), Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Bereich Grünflächen und Friedhöfe, Abt. 4-214, hat folgende Leistungen zu vergeben:

Baumkontrollarbeiten, Ersterfassung/Baumkontrolle – Straßenbäume im Stadtteil Mundenheim (Stadtgebiet von Ludwigshafen)

Art des Bauwerkes:

Baumkontrollarbeiten

Mengenaufstellung (ca.-Massen):

- Ersterfassung/Baumkontrollen 2.000 Stück

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **12.02.2014** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **10,00 EUR** abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Submissionsstelle 4-111
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 12.03.2014, um 10.00 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin **nicht** zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist beim Wirtschaftsbetrieb, Bereich Grünflächen und Friedhöfe, Abt. 4-214, Bliessstraße 10, Zimmer 104, Herr Strässer, Telefon 0621 504-3366.

Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen am Rhein
- Bereich Grünflächen und Friedhöfe -

gez.
Lubenau
techn. Werkleiter

gez.
Neuschwender
kaufm. Werkleiter

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2014/068

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Grünflächen und Friedhöfe, Abt. 4-215, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

Zaunbauarbeiten, Erneuerung Ballfangzaun Sportplatz VSK-Germania 1. BA, Ludwigshafen

Art des Bauwerkes:

Außenanlagen: Zaunbauarbeiten

Mengenaufstellung (Ca.-Massen):

- | | |
|--|-------------------|
| • Betonpflaster aufnehmen, wieder verlegen | 25 m ² |
| • Aushub | 10 m ³ |
| • Betontiefbord abbrechen, entsorgen | 43 m |
| • Ballfangzaun Maschendraht abbrechen, entsorgen | 43 m |
| • Ballfangzaun 6 m hoch Stahlgittermatten | 20 m |
| • Ballfangzaun 4 m hoch Stahlgittermatten | 20 m |
| • Betonbord neu | 43 m |

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **12.02.2014** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **20,00 EUR** abgeholt oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Submissionsstelle 4-111
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen am Rhein

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 04.03.2014, um 10.00 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionsstelle, 7.OG., Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung, Bereich Grünflächen und Friedhöfe, Abt. 4-215, Rathaus, Rathausplatz 20, Zimmer 721, Herr Appel, Telefon 0621 504-3526.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Ludwigshafen Stadt am Rhein

gez.

Klaus Dillinger

Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates, der Ortsbeiräte sowie der Ortsvorsteher am 25. Mai 2014

I.

Aufgrund der §§ 16 und 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit den §§ 23 und 74 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von

- Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat,
- Wahlvorschlägen für die Wahlen der Ortsbeiräte sowie
- Wahlvorschlägen für die Wahlen der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

auf.

Die Wahlen finden am **25. Mai 2014** statt. Die bei der Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher eventuell notwendig werdenden Stichwahlen werden am **08. Juni 2014** durchgeführt.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen, Wahlvorschläge zur Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher auch von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Parteien und Wählergruppen können zur Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter des Wahlgebietes - dies ist für den Stadtrat das Stadtgebiet Ludwigshafen und für die Ortsbeiräte und Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher das Gebiet des jeweiligen Ortsbezirkes -, Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Wahlgebietes einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern, Anhängerinnen und Anhängern sowie Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Neu auftretende Parteien im Sinne des § 16 Abs. 4 KWG müssen spätestens am Dienstag, dem 01. April 2014, bis 18 Uhr beim Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Str. 14 – 16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und die Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes gemäß § 24 Abs. 1 KWO nachweisen.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass eine ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften rechtzeitig eingereicht wird. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV.) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig bei der zuständigen Stadtwahlleiterin, Frau Oberbürgermeisterin Dr. Eva Lohse, Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Postfach 21 12 20, 67012 Ludwigshafen am Rhein oder bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Wahlamt 4.OG, Zimmer 420, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen am Rhein, eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft am Montag, dem 07. April 2014, um 18.00 Uhr ab.

V.

Die Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen können gem. § 15 Abs. 2 KWG miteinander verbunden werden (Listenverbindung). Die Verbindung muss der Stadtwahlleiterin (siehe IV.) bis spätestens

am Freitag, dem 02. Mai 2014, 18 Uhr

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

VI.

Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber hat jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogenen Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge enthalten den im Wortlaut abzudruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und den Geschlechteranteil in der jeweiligen Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl. Darüber hinaus hat die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge bei der Verhältniswahl folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

VII.

Bei der am 25. Mai 2014 stattfindenden Wahl des **Stadtrates** der Stadt Ludwigshafen am Rhein sind 60 Ratsmitglieder zu wählen.

Bei der am 25. Mai 2014 stattfindenden Wahl der **Ortsbeiräte** sind im Ortsbezirk

Friesenheim

15 Ortsbeiratsmitglieder,

Gartenstadt	15 Ortsbeiratsmitglieder,
Maudach	7 Ortsbeiratsmitglieder,
Mundenheim	11 Ortsbeiratsmitglieder,
Nördl. Innenstadt (mit Nord/Hemshof u. West)	15 Ortsbeiratsmitglieder,
Oggersheim	15 Ortsbeiratsmitglieder,
Oppau (mit Edigheim u. Pfingstweide)	15 Ortsbeiratsmitglieder,
Rheingönheim	7 Ortsbeiratsmitglieder,
Ruchheim	7 Ortsbeiratsmitglieder und
Südl. Innenstadt (mit Mitte u. Süd)	15 Ortsbeiratsmitglieder

zu wählen.

Das Stadtgebiet ist nicht in Wahlbereiche eingeteilt.

VIII.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des **Stadtrates** dürfen höchstens 120 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Für die Wahl des **Stadtrates** kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber, im Rahmen der genannten zulässigen Gesamtzahl, bis zu dreimal aufgeführt werden. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 250 zum Stadtrat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats des Ortsbezirkes

-Friesenheim	dürfen höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber,
-Gartenstadt	höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber,
-Maudach	höchstens 14 Bewerberinnen und Bewerber,
-Mundenheim	höchstens 22 Bewerberinnen und Bewerber,
-Nördl. Innenstadt (mit Nord/Hemshof u. West)	höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber,
-Oggersheim	höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber,
-Oppau (mit Edigheim u. Pfingstweide)	höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber,
-Rheingönheim	höchstens 14 Bewerberinnen und Bewerber,
-Ruchheim	höchstens 14 Bewerberinnen und Bewerber,
-Südl. Innenstadt (mit Mitte u. Süd)	höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber,

in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden.

Für die Wahl der **Ortsbeiräte** kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber, im Rahmen der genannten zulässigen Gesamtzahl, bis zu dreimal aufgeführt werden.

Für die Wahl der **Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher** darf jeweils nur **eine Bewerberin bzw. ein Bewerber** je Wahlvorschlag benannt werden.

Die Wahlvorschläge (Ortsbeiräte und Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher) müssen jeweils von mindestens

- 100 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Friesenheim,
 - 100 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Gartenstadt,
 - 50 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Maudach,
 - 80 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Mundenheim,
 - 120 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Nördliche Innenstadt (mit Nord/Hemshof u. West),
 - 120 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Oggersheim,
 - 120 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Oppau (mit Edigheim u. Pfingstweide),
 - 60 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Rheingönheim,
 - 50 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Ruchheim,
 - 120 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Südliche Innenstadt (mit Mitte u. Süd)
- wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach

§ 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Das Gleiche gilt, wenn sich die Amtsinhaberin bzw. der Amtsinhaber als Einzelbewerber bewirbt.

Jeder Wahlberechtigte darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig eingereicht werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV.) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IX.

Nimmt eine nicht im Landtag vertretene Partei oder Wählergruppe in der Stadt Ludwigshafen am Rhein an der Wahl zum Stadtrat und an den Wahlen zum Ortsbeirat teil, so erhält sie auf Antrag für jede Wahl, an der sie teilnimmt, dieselbe Listenummer. Im Antrag müssen die Kennwörter der Wahlvorschläge, für die dieselbe Listenummer beantragt wird, mit Angabe des Wahlgebiets, für das der jeweilige Wahlvorschlag gilt, und die Namen der jeweiligen Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin/ihrer Stellvertreters aufgeführt werden. Der Antrag ist von den Vertrauenspersonen aller beteiligten Wahlvorschläge zu unterzeichnen und möglichst frühzeitig, spätestens

am Montag, dem 07. April 2014, bis 18.00 Uhr,

bei der Stadtwahlleiterin(siehe IV.) einzureichen.

Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Bezirkstages des Bezirksverbandes Pfalz, Bismarckstr. 17, 67655 Kaiserslautern, zu stellen, wenn die Partei oder Wählergruppe an mehreren Kommunalwahlen innerhalb des Gebietes des Bezirksverbandes Pfalz teilnimmt.

X.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Versammlungsniederschriften zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen, und Bescheinigungen der Wählbarkeit sind bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, Wahlamt 4. OG, Zimmer 420 gegen Kostenerstattung erhältlich.

Amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung vom Stadtwahlleiter und von der Stadtverwaltung (siehe IV.) kostenfrei abgegeben.

Weitere Einzelheiten über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zu entnehmen.

Ludwigshafen am Rhein, den 12. Februar 2014

gez.

Dr. Eva Lohse

Stadtwahlleiterin der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Bekanntmachung

der Wahlleiterin der Stadt Ludwigshafen am Rhein zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis

I.

Am Sonntag, dem 25. Mai 2014, von 8 bis 18 Uhr, findet die Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher sowie der Ortsbeiräte und des Stadtrates und am Sonntag, dem 08. Juni 2014, von 8 bis 18 Uhr, die etwaige Stichwahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher statt.

II.

Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, werden hiermit aufgefordert, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 18. April 2014, 12 Uhr, bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Rathaus, Wahlamt, 4. OG, Rathausplatz 20, zu beantragen.

Der Antrag soll nach dem Muster der Anlage 1 a der Kommunalwahlordnung gestellt werden. Antragsvordrucke können Sie bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Rathaus, Wahlamt, 4. OG, Rathausplatz 20, erhalten.

Ludwigshafen am Rhein, den 12. Februar 2014

gez.

Dr. Eva Lohse

Stadtwahlleiterin der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein
- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 06.12.2013 zur wesentlichen Änderung der Acetylenanlage;
Vorhaben: Ersatz der Spaltgasfackeln.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau V 156, Anlage-Nr. 23.01.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein,
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein
- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 23.04.2012 zur wesentlichen Änderung der Anlage Tanklager und Abfüllstation Zwipro; Vorhaben: Neuer Tank für DMAPA.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau O 703, Anlage-Nr. 09.06.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein,
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Anzeige der Nacht- und Sonntagsarbeit
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.
im Rahmen des Bauvorhabens Ludwigshafen;
Erneuerung Weichen

Die DB Netz AG zeigt hiermit an, dass unaufschiebbare Oberbauarbeiten im Bahnhof Ludwigshafen-Oggersheim durchgeführt werden.

Die Maßnahme ist zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und kann aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in den angegebenen Tageszeiten bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden.

Mit Lärmbelästigung durch Großmaschinen, Bagger und Arbeitszügen sowie Warnmitteln ist insbesondere während folgenden Hauptzeiten zu rechnen:

Die Arbeiten werden in der Zeit vom 07. April 2014 - 17. April 2014 ausgeführt.

- Erneuerung von 2 Weichen im Bahnhof Ludwigshafen-Oggersheim in Tag- und Nachtschichten
- Nacharbeiten an o. g. Weichen vom 17. April – 25. April 2014 in Nachtschichten

Die DB Netz AG und die von ihr beauftragten Kräfte werden sich so verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.